

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Netzanschluss, die Netznutzung
und die Lieferung von Energie

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
1 Rechtliche und normative Grundlagen	3
2 Begriffsdefinitionen	4
3 Entstehung Rechtsverhältnis	5
4 Beendigung Rechtsverhältnis	5
5 Einstellung der Leistungen	6
6 Haftung	6
7 Datenschutz	6
8 Schutz von Personen und Anlagen	7
Netzanschluss	7
9 Rechtliche und normative Grundlagen	7
10 Verteilnetz	7
11 Netzanschluss	8
12 Eigentum	8
13 Erstellung	8
14 Betrieb und Funktionskontrolle	9
15 Reparatur	9
16 Umlegung/Abänderung	9
17 Erneuerung	10
18 Ausserbetriebnahme und Stilllegung	10
Hausinstallation	10
19 Rechtliche und normative Grundlagen	10
20 Meldewesen und Bewilligungen	10
21 Sicherer und störungsfreier Betrieb	10
22 Installationskontrolle	10
Energielieferung	11
23 Rechtliche und normative Grundlagen	11
24 Energielieferung an Kunden mit Netzzugang	11
25 Einschränkung der Energielieferung	11
Messwesen	12
26 Rechtliche und normative Grundlagen	12
27 Messeinrichtungen	12
28 Messungen	12
29 Überprüfung und Messfehler	12
30 Messkosten	13
Rechnungsstellung	13
31 Preise	13
32 Zahlung	13
Schlussbestimmungen	14
33 Beauftragung Dritter	14
34 Rechtsnachfolge	14
35 Salvatorische Klausel	14
36 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
37 Änderungen und Anpassungen	14
38 Inkrafttreten	14
Anhang	15

Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtliche und normative Grundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der Wynagas AG und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Bereitstellung, die Lieferung und/oder den Bezug von Energie in Form von Gas.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushängung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Anhänge und Vorschriften, insbesondere der Preisbestimmungen. Diese Unterlagen stehen auch unter www.wynagas.ch zur Verfügung.
- 1.3 In besonderen Fällen können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen Fachverbände, sowie die begleitenden technischen Vorschriften von Wynagas.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend jeweils nur eine Form verwendet.

2 Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Anschlussleitung	Umfasst Leitungen des Verteilnetzes nach dem Netzanschlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt. Ausnahmen werden von Wynagas nach rein sachlichen Kriterien festgelegt.
Bauliche Voraussetzung	Notwendige bauliche Massnahmen für die Erstellung eines Netzanschlusses: a) Öffnen und Eindecken des Leitungsgrabens; b) Lieferung, Verlegung und Einbettung der Leitungen; c) Massnahmen gegen Gaseintritt aufgrund der Leitungseinführung in das Gebäude; d) Aufwendungen für Wiederinstandstellungen.
Branchenvorgaben	Vorgaben, Richtlinien und Empfehlungen der Schweizer Branchenverbände, Bewilligungs- und Prüfstellen (u. a. VSG, SVGW).
Energie	Unter Energie wird die Lieferung oder der Bezug von Gas verstanden.
Gas	Erdgas, Biogas, synthetisches Gas.
Hausinstallation	Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden nach dem Objektanschlusspunkt.
Kunde	Als Kunde gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von Wynagas Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kunde kann sein: Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter, Mieter, Pächter, Energieerzeuger, Netzanschlussnehmer, Endverbraucher, Eigenverbraucher usw.
Netzanschluss	Anbindung von Anlagen des Kunden an das Verteil- und Datenkommunikationsnetz von Wynagas.
Netzanschlussbeitrag	Einmaliger Beitrag des Kunden an die Aufwendungen für die Erstellung eines Netzanschlusses.
Netzanschlusskosten	Summe aus Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag.
Netzanschlusspunkt	Ort der Anbindung einer Anschlussleitung an das Verteil- und Datenkommunikationsnetz von Wynagas.
Netzkostenbeitrag	Einmaliger Beitrag des Kunden für Investitionen in das Verteilnetz von Wynagas (Grob- und Feinerschliessung).
Netznutzungsentgelt	Entgelt für die Nutzung des Netzes. Die Preise für Netznutzung werden nach rechtlichen Vorschriften festgesetzt.
Objektanschlusspunkt	Ort der Anbindung eines Objektes an eine Anschlussleitung.
Verteilnetz	Umfasst Leitungen und Anlagen, die zur Versorgung von Kunden mit Energie und zur Datenübertragung für betriebliche Zwecke oder zur Übernahme von Energie von Energieerzeugungsanlagen dienen. Anschlussleitungen gehören ebenfalls zum Verteilnetz.

3 Entstehung Rechtsverhältnis

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel
- a) mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder
 - b) mit dem Bezug von Energie
 - c) und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Bezug von Energie anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen.
- 3.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage sind an Wynagas zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann. Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.
- 3.3 Die Energielieferung durch Wynagas wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind (beispielsweise Bezahlung der Netzananschlusskosten und Baukostenbeiträge). Das Vertragsverhältnis für die übrigen Leistungen aus dem Angebot von Wynagas entsteht mit deren Bestellung durch den Kunden.

4 Beendigung Rechtsverhältnis

- 4.1 Das Rechtsverhältnis hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine unbestimmte Laufzeit.
- 4.2 Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden.
- 4.3 Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ableistung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.4 Die Nichtbenützung von bestehenden Anschlüssen oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Wynagas ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
 - b) Vom wegziehenden Mieter/Pächter: Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
 - c) Vom Vermieter/Verpächter: Der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse.
- 4.6 Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Energiebezug nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Umtriebe und Kosten.
- 4.7 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet-/Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

5 Einstellung der Leistungen

- 5.1 Wynagas ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Lieferung von Energie einzustellen, wenn der Kunde:
- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig und/oder den Preisbestimmungen widersprechende Nutzung des Verteilnetzes bzw. Bezug von Energie vornimmt;
 - c) Wynagas den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht oder verweigert;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - e) auf Verlangen von Wynagas keine angemessene Sicherheit leistet oder die Montage einer Kassiereinrichtung verweigert;
 - f) bei unzulässigen Rückwirkungen auf das Verteilnetz aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - g) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB, geltende Netzanschluss- oder Lieferverträge verstösst.
- 5.2 Mangelhafte Einrichtungen, Geräte oder Installationen, von denen eine Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Wynagas oder durch anerkannte externe Stellen ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

6 Haftung

- 6.1 Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten von Wynagas vorliegt. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Netzdruckschwankungen und anderen Rückwirkungen auf das Verteilnetz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst.

7 Datenschutz

- 7.1 Wynagas sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 7.2 Wynagas erhebt Daten (z. B. Kunden- und Messdaten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, benötigt werden.
- 7.3 Wynagas hat die Möglichkeit, intelligente Messsysteme gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Diese liefern eine detaillierte Auswertung des Energieverbrauchs pro Kunde in verschiedenen Intervallen. Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender von Wynagas physisch vor Ort sein muss. Wynagas speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 7.4 Wynagas ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

8 Schutz von Personen und Anlagen

- 8.1 Wenn Kunden oder Dritte in der Nähe von Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen wollen, welche die Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies Wynagas 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Schutzmassnahmen werden ausschliesslich von Wynagas bestimmt und ausgeführt. Die Aufwendungen von Wynagas werden dem Verursacher verrechnet.
- 8.2 Planen Kunden oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so haben sie sich vorgängig bei Wynagas über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Anlagen oder Leitungen zu erkundigen. Auskünfte über Lagen von Anlagen und Leitungen erteilt entweder Wynagas oder können unter www.geoprosuisse.ch bezogen werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit Wynagas in Verbindung zu setzen, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 8.3 Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Anlagen oder Leitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und Wynagas ist über die Feststellung zu informieren. Wynagas bestimmt die weiteren Massnahmen. Kunden oder Dritte haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen und Leitungen von Wynagas im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Netzanschluss

9 Rechtliche und normative Grundlagen

- 9.1 Wynagas kann zum Schutz der Anlagen und Leitungen von Wynagas auf Kosten des Verursachers Bedingungen und Massnahmen festlegen. Dies gilt sowohl für neue wie auch bestehende Anlagen. Die Vorschriften, welche von einem Netzanschlussnehmer eingehalten werden müssen, sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Wynagas sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

10 Verteilnetz

- 10.1 Wynagas erstellt, betreibt und unterhält das Verteilnetz auf eigene Kosten, soweit sich die Anlagen und Leitungen im Grundeigentum der öffentlichen Hand oder in privatem Eigentum befinden und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen. Für Anschlussleitungen gelten besondere Bestimmungen (Kap. 11 bis 18).
- 10.2 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Energie reserviert. Daten Dritter dürfen nur mit Zustimmung von Wynagas über das Verteilnetz geleitet werden und sind entschädigungspflichtig.
- 10.3 Zur Vermeidung von Störungen im Netz sind jegliche Eingriffe in das Verteilnetz oder Manipulationen am Netzanschluss unzulässig.
- 10.4 Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft Wynagas entschädigungslos das übertragbare Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung bzw. Dienstbarkeit für Energieabgabeanlagen. Er verpflichtet sich, diese Rechte auch für solche Leitungen und Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 10.5 Wynagas ist berechtigt, zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Kunden gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen.

11 Netzanschluss

- 11.1 Geplante Massnahmen im Zusammenhang mit einem Netzanschluss werden durch den Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten initiiert. Die entsprechenden Bedingungen sind in Branchenvorgaben definiert. Die Vorlagen für einen Netzanschluss sind unter www.wynagas.ch abrufbar. Die Bewilligung ist bei Wynagas einzuholen.
- 11.2 Einer Bewilligung bedürfen namentlich:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Auswirkungen auf das Verteilnetz von Wynagas verursachen;
 - d) Energieerzeugungsanlagen;
 - e) Der Bezug von Energie für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.).

12 Eigentum

- 12.1 Die Netzanschlüsse gehören den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der Objekte, welche über die Netzanschlussleitungen erschlossen werden. Die Netzanschlussleitungen für Datenkommunikation stehen bis zum Objektanschlusspunkt im Eigentum der Wynagas (gemäss Anhang Abbildung 1).
- 12.2 Die Eigentumsgrenzen und Objektanschlusspunkte sind im Anhang in Abbildung 1 definiert. Weitere technische Ergänzungen sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Wynagas erläutert.

13 Erstellung

Allgemeine Regelungen

- 13.1 Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt erfolgt durch Wynagas oder deren Beauftragten. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen erfolgt nach Vorgabe von Wynagas.
- 13.2 Wynagas bestimmt den Ort und die Art der Ausführung sowie den Standort des Zählers und weiterer erforderliche technische Einrichtungen. Sie nimmt dabei im Rahmen der begleitenden technischen Vorschriften von Wynagas angemessene Rücksicht auf die Anliegen des Kunden.
- 13.3 Der Kunde stellt den Platz für die Anschlussleitung und die zugehörigen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 13.4 Wynagas erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss.
- 13.5 Wynagas ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- 13.6 Für Schäden infolge Gas- oder Wassereintrich übernimmt Wynagas keine Haftung.

Regelung Kostentragung

- 13.7 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen geltenden Preisbestimmungen.
- 13.8 Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.
- 13.9 Wynagas ist berechtigt, erforderliche Dienstbarkeiten für ihre Anschlussleitungen und Anlagen ins Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.
- 13.10 Wenn durch den Anschluss des Kunden Sonderinvestitionen in das Verteilnetz notwendig werden, kann Wynagas anteilige Baukostenbeiträge erheben.
- 13.11 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Kunden.

13.12 Wenn zur Erschliessung einer Überbauung grössere Investitionen zu tätigen sind, ist Wynagas berechtigt, vom Kunden entsprechende finanzielle Sicherheiten zu verlangen.

13.13 Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) werden auf Basis von effektiven Kosten vollumfänglich zulasten des Kunden verrechnet. Es wird von Wynagas kein Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Anschluss an das Verteilnetz für den Bezug von Gas

13.14 Der Kunde vergütet Wynagas einmalig und pauschalisiert die Erstellung des Netzanschlusses gemäss den Preisbestimmungen. Diese Netzanschlusskosten beinhalten sowohl den Netzanschluss- als auch den Netzkostenbeitrag.

Anschluss an das Datenkommunikationsnetz für den Bezug von Kommunikationsleistungen

13.15 Der Kunde vergütet Wynagas einmalig die Erstellung des Netzanschlusses.

14 Betrieb und Funktionskontrolle

Allgemeine Regelungen

14.1 Für die Wahrnehmung der Betriebs- und Funktionskontrollaufgaben gewährt der Kunde Wynagas jederzeit Zutritt zu den Anlagen von Wynagas bzw. seinen eigenen Anlagen.

14.2 Die Verantwortung für Betrieb und Funktionskontrolle der Anschlussleitungen wie auch der dazugehörigen Anlagen werden unabhängig von den jeweils gültigen Eigentumsverhältnissen bis zum Objektanschlusspunkt durch Wynagas oder deren Beauftragten wahrgenommen.

Regelung Kostentragung

14.3 Die Aufwendungen für Betrieb und Funktionskontrolle der Anschlussleitungen wie auch der dazugehörigen Anlagen sind mit den Grund- und Arbeitspreisen von Wynagas abgegolten.

15 Reparatur

Allgemeine Regelungen

15.1 Die Reparaturen an Anschlussleitungen und Anlagen sind ausschliesslich durch Wynagas oder deren Beauftragten auszuführen.

15.2 Schäden an Anschlussleitungen und Anlagen im Eigentum des Kunden werden dem Kunden durch Wynagas mitgeteilt. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, bemerkte Schäden unmittelbar Wynagas zu melden. Die entdeckten Schäden sind umgehend zu reparieren.

15.3 Bei wissentlich verzögerter Schadensmeldung hat Wynagas das Recht, die allfällig falsch oder nicht abgerechneten Energiemengen in Rechnung zu stellen.

Regelung Kostentragung

15.4 Die Kostentragung für Reparaturen an Anschlussleitungen wie auch den dazugehörigen Anlagen wird gemäss den gültigen Eigentumsverhältnissen wahrgenommen (Anhang Abbildung 1).

15.5 Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

16 Umlegung/Abänderung

Allgemeine Regelungen

16.1 Die Umlegung/Abänderung einer bestehenden Anschlussleitung oder Anlage infolge von Um- oder Neubau auf dem Grundstück des Kunden erfolgt ausschliesslich durch Wynagas oder deren Beauftragten.

Regelung Kostentragung

16.2 Die Kosten für die Umlegung/Abänderung gehen zulasten jener Partei, welche diese verursacht. Wird die Umlegung/Abänderung durch einen Dritten verursacht und werden die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten.

17 Erneuerung

Allgemeine Regelungen

- 17.1 Die Erneuerung von Anschlussleitungen und den dazugehörigen Anlagen erfolgt ausschliesslich durch Wynagas oder deren Beauftragte.
- 17.2 Sofern im Rahmen einer Erneuerung des Verteilnetzes oder einer Strassensanierung eine technische, wirtschaftliche oder juristische Notwendigkeit besteht, eine bestehende Anschlussleitung ebenfalls zu erneuern, so hat der Kunde dies zu dulden.

Regelung Kostentragung

- 17.3 Die Kostentragung für Erneuerungen von Anschlussleitungen und den dazugehörigen Anlagen wird gemäss den gültigen Eigentumsverhältnissen wahrgenommen (Anhang Abbildung 1). Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

18 Ausserbetriebnahme und Stilllegung

Allgemeine Regelungen

- 18.1 Die Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Anschlussleitungen und Anlagen erfolgt gemäss den geltenden Branchenvorgaben ausschliesslich durch Wynagas oder deren Beauftragten. Ein physisches Abhängen der Anschlussleitung vom Verteilnetz erfolgt in der Regel am Netzanschlusspunkt.
- 18.2 Erfolgt über eine Anschlussleitung keine Lieferung von Energie mehr, so ist diese sowie die dazugehörigen Anlagen gemäss geltenden Branchenvorgaben stillzulegen.

Regelung Kostentragung

- 18.3 Die Kosten für Ausserbetriebnahme und Stilllegung einer Anschlussleitung und der dazugehörigen Anlagen trägt der Kunde. Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

Hausinstallation

19 Rechtliche und normative Grundlagen

- 19.1 Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Zudem gelten die einschlägigen Normen und Bestimmungen der begleitenden technischen Vorgaben von Wynagas.

20 Meldewesen und Bewilligungen

- 20.1 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass neue Hausinstallationen sowie Erweiterungen und Änderungen bestehender Installationen durch den Installateur an Wynagas gemeldet werden. Für das Meldewesen sind die von Wynagas bestimmten Formulare wie Anschlussgesuche, Installationsanzeige und Installationshinweise zu verwenden. Mit der Genehmigung der Installationsanzeige gibt Wynagas die gemeldeten Arbeiten frei.

21 Sicherer und störungsfreier Betrieb

- 21.1 Hausinstallationen dürfen keine störenden Beeinflussungen im Verteilnetz hervorrufen. Treten durch den Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen im Verteilnetz auf, so kann Wynagas besondere Massnahmen auf Kosten des Verursachers verlangen. Der Kunde hat von sich aus alles Notwendige vorzukehren, um in seinen Anlagen und Geräten Störungen, Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

22 Installationskontrolle

Allgemeine Regelungen

- 22.1 Der Kunde und/oder Eigentümer einer Hausinstallation muss für die Installationskontrolle den Zugang zu sämtlichen Installationen und Einrichtungen zulassen.

Regelung Gas

- 22.2 Ganze Installationen oder Teile davon dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Installation durch Wynagas freigegeben wurde.
- 22.3 Wynagas sorgt bei Gasinstallationen für die periodische Sicherheitskontrolle gemäss Vollzugshilfen der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Energielieferung

23 Rechtliche und normative Grundlagen

- 23.1 Wynagas liefert Energie (Gas) im Rahmen der rechtlichen und normativen Vorgaben. Die Lieferung erfolgt gemäss den Preisbestimmungen von Wynagas.
- 23.2 Der Kunde meldet Wynagas spätestens 30 Tage im Voraus oder sofern vertraglich nicht anders vereinbart sämtliche Änderungen mit Auswirkung auf das Lieferverhältnis mit Wynagas.
- 23.3 Ohne Bewilligung von Wynagas darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen von Wynagas keine Zuschläge gemacht werden.

24 Energielieferung an Kunden mit Netzzugang

- 24.1 Wynagas liefert dem Kunden Gas unter der Voraussetzung, dass der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat und die rechtlichen und normativen Bedingungen für eine Energielieferung erfüllt sind.
- 24.2 In Abweichung zur Ziffer 23.2 gelten für Kunden mit Netzzugang die rechtlichen Fristen.
- 24.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Benutzt der Kunde das Netz von Wynagas, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, gelten automatisch die geregelten Preise und der Kunde ist verpflichtet, diese Wynagas zu bezahlen.
- 24.4 Für den Anschluss des Kunden an das Verteilnetz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Bedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.

Regelung für Kunden ohne Anschluss an das Verteilnetz von Wynagas

- 24.5 Wynagas liefert die Energie über das Netz des Verteilnetzbetreibers und übernimmt keine Verantwortung für eine ununterbrochene, innerhalb der gültigen Toleranzen für Druck liegende Lieferung.
- 24.6 Das Messwesen und die Informationsprozesse liegen in der Verantwortung des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

25 Einschränkung der Energielieferung

- 25.1 Wynagas hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, politischen Unruhen, Streiks, Sabotage, Terroranschlägen, Ausschreitungen usw.;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Erdbeben, Blitz, Wind, Sturm, Schnee, Trockenheit sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
 - c) bei Betriebsstörungen von Leitungen und Anlagen (für Produktion und Verteilung von Energie);
 - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen sowie Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der jeweiligen Versorgung;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - h) in Spitzenlastzeiten gemäss mit separaten Verträgen definierten Abschaltungen bzw. vertraglich definierter Apparatetypen bzw. Verbrauchsarten gegen angemessene Entschädigung.
- 25.2 Wynagas hat nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht zu nehmen. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen sind den Kunden, soweit möglich, im Voraus anzuzeigen.
- 25.3 Wynagas ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. die Versorgung vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Anliegen der Kunden. Die Betroffenen werden vorher soweit möglich orientiert. Dringende, unvorhergesehene Fälle bleiben vorbehalten. Weitergehende Abmachungen kann Wynagas mit den Kunden vertraglich vereinbaren.
- 25.4 Der Kunde hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Messwesen

26 Rechtliche und normative Grundlagen

26.1 Wynagas ist für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Dazu können bei Kunden intelligente Messsysteme eingesetzt werden (siehe Kapitel 7). Die Vorschriften sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Wynagas sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

27 Messeinrichtungen

27.1 Wynagas bestimmt, liefert und montiert pro Kunde oder Verbrauchsstätte die in ihrem Versorgungsgebiet notwendigen Zähler und Messeinrichtungen für die Ermittlung der Leistungs- und Verbrauchswerte.

27.2 Zähler, Messeinrichtungen sowie Zubehör von Wynagas dürfen nur durch diese ein- oder ausgebaut, versetzt sowie plombiert und entplombiert werden.

27.3 Der Kunde lässt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messstelle notwendigen Installationen nach Anleitung von Wynagas erstellen. Überdies stellt er Wynagas den für den Einbau der Messstelle erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt.

27.4 Die Kosten von Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messstelle gehen zu Lasten von Wynagas. Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden von Wynagas absichtlich oder fahrlässig beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Eichung und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch, wenn unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vorgenommen wurden, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen. Wynagas behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

28 Messungen

28.1 Wynagas ist für eine regelmässige Ablesung der Daten verantwortlich, sodass die Informationsprozesse gemäss den Branchenvorgaben erfüllt werden. Die Ablesung der Messdaten beinhaltet auch die technische Variante des elektronischen Auslesens, d. h. die Vorort- oder Fernauslesung der Messdaten.

28.2 Kunden müssen auf Begehren und gemäss Vorgabe von Wynagas unentgeltlich einen vorhandenen Strom- und Kommunikationsanschluss für die Messdatenübertragung und die Nutzung neuer VNB-Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Allfällige Anpassungen der Infrastruktur (z. B. für Aussenantennen) sind vorbehalten. Bei Neubauten ist ein Leerrohr von der Kommunikationsinstallation in den Bereich der Messeinrichtung zu führen.

28.3 Wynagas sowie deren Vertretern ist für die Ableseung sowie zu Kontrollzwecken, zum Auswechseln der Messeinrichtungen, zu Unterhaltsarbeiten und bei Störungen der Zutritt zur Messstelle zu gewährleisten.

29 Überprüfung und Messfehler

Allgemeine Regelungen

29.1 Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich an Wynagas zu melden. Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung, gegebenenfalls durch eine Eichstelle, verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.

29.2 Die Kosten der Prüfung trägt Wynagas, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der rechtlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Veranlasser selbst.

29.3 Liegt eine Fehlmessung vor, die über die zulässige Toleranz hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Einschätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Anpassungen sind höchstens für die Dauer von fünf Jahren möglich.

30 Messkosten

- 30.1 Die Kosten der Messeinrichtungen und Messdatenerlieferung basieren auf den geltenden Mindestanforderungen und sind in den Preisbestimmungen geregelt. Sie werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 30.2 Zusätzliche und besondere Messeinrichtungen sowie Leistungen, die über die Mindestanforderungen für das Messwesen und die Informationsprozesse hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

31 Preise

- 31.1 Die zuständigen Stellen von Wynagas setzen die Bestimmungen für die einzelnen Produkte, die Preise und Beiträge für Netzanschluss, Netznutzung sowie Energielieferung fest. Die relevanten Informationen finden sich in den jeweiligen Preisbestimmungen, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von Wynagas publiziert werden.
- 31.2 Für Spezialfälle, die in den generellen Preisbestimmungen nicht geregelt sind, behält sich Wynagas mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung vor.
- 31.3 Es werden sämtliche vom geltenden Recht vorgesehenen Lenkungs- und andere öffentliche Abgaben bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

32 Zahlung

Regelung Ablesung

- 32.1 Die Verfahrensweise der Ablesung von abrechnungsrelevanten Daten liegt in der Verantwortung von Wynagas. Wynagas kann die Kunden ersuchen, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände Wynagas wahrheitsgetreu zu melden.
- 32.2 Treten bei einer Installation nach der Messstelle Verluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

Regelung Rechnungsstellung

- 32.3 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von Wynagas festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen von Wynagas, zwischen den Zählerablesungen Teil-/Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Netznutzung bzw. des Energiebezugs zu stellen.
- 32.4 Die Rechnungsstellung für Netznutzungsentgelte kann auf Verlangen des Kunden an den Energielieferanten erfolgen, wobei der Kunde Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt.
- 32.5 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Wynagas zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen: 150 Franken, Montage und Demontage von Kassiereinrichtungen: 180 Franken usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 32.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Gebühr von 15 Franken erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.
- 32.7 Die Einstellung des Betriebs und/oder der Energielieferung durch Wynagas befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Wynagas. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch Wynagas entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 32.8 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann Wynagas vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellung erfolgt in Form einer Zahlung in bar in der Höhe des Werts von maximal sechs Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate.
- 32.9 Weiter ist Wynagas berechtigt, Zahlautomaten oder andere Kassiereinrichtungen einzubauen. Zahlautomaten können von Wynagas so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen von Wynagas und/oder deren Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 32.10 Für die Festlegung des Energieverbrauches und/oder der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Bei Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 32.11 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Wynagas behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten. Wynagas ist berechtigt, für durch den Kunden zusätzlich verursachten administrativen Aufwand (Rechnungskopien, Stornierungen von Rechnungen usw.) eine verursachergerechte Bearbeitungsgebühr von 20 bis 100 Franken pro Fall zu verlangen.
- 32.12 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit durch beide Parteien berichtigt werden.
- 32.13 Wynagas kann Dritte mit dem Inkasso beauftragen.

Schlussbestimmungen

33 Beauftragung Dritter

- 33.1 Wynagas behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.

34 Rechtsnachfolge

- 34.1 Beide Parteien sind verpflichtet, das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag mit den Pflichten dieser AGB zu erfüllen.

35 Salvatorische Klausel

- 35.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

36 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 36.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Wynagas und dem Kunden untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone sowie die Vorschriften, die sich aus den jeweils anwendbaren Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und Wynagas ergeben. Gerichtsstand ist Aarau.

37 Änderungen und Anpassungen

- 37.1 Wynagas behält sich vor, die Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern, wenn berechtigte Interessen von Wynagas es rechtfertigen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Mit Inkrafttreten der Änderungen gelten die geänderten AGB als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) widerspricht.

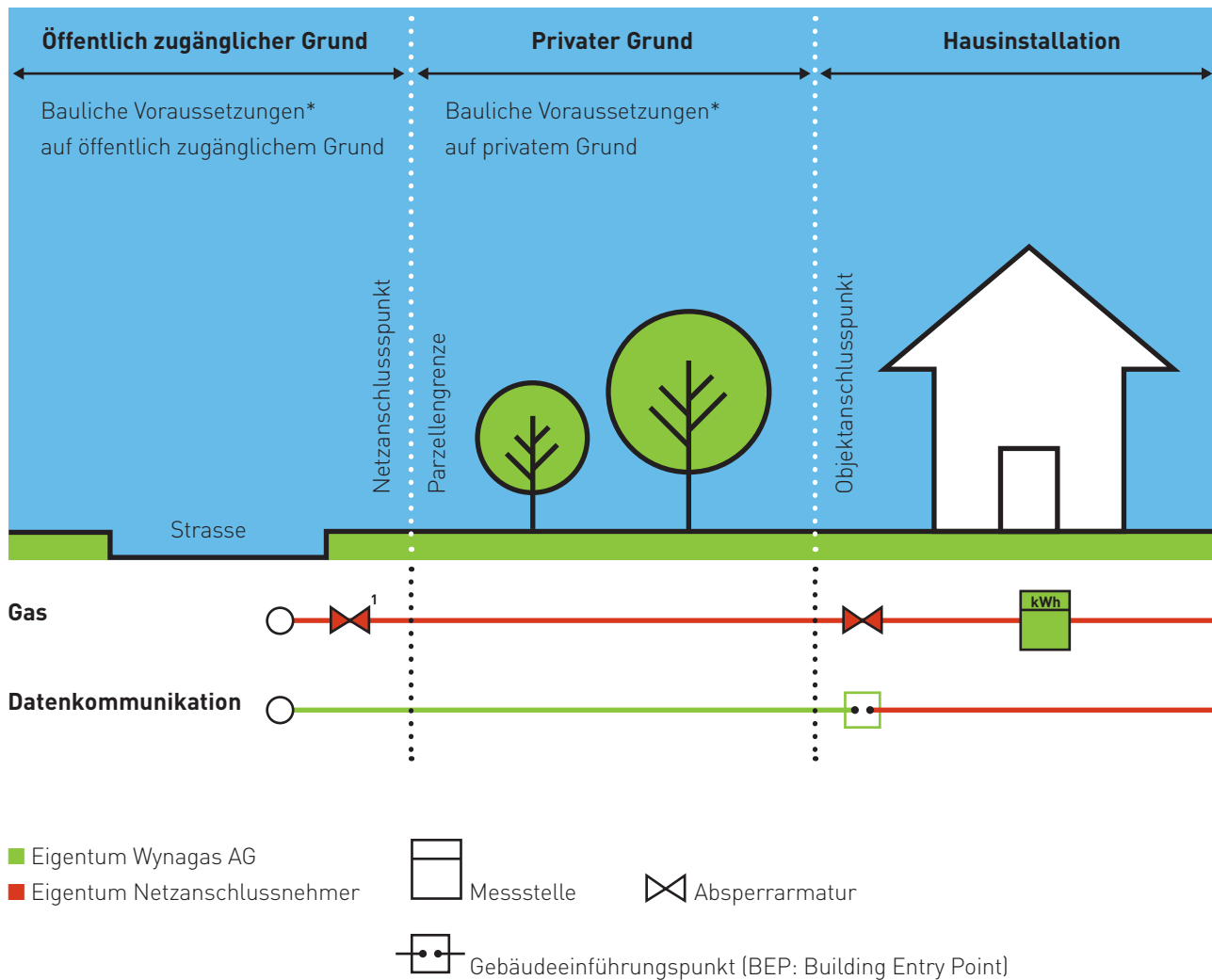
38 Inkrafttreten

- 38.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 1. Juli 2011.

Anhang

Abbildung 1: Eigentumsverhältnis Anschlussleitung und bauliche Voraussetzungen

Die Abbildung stellt den Regelfall des Eigentumsverhältnisses dar. Bei Abweichungen zum Regelfall behält sich Wynagas mit dem Netzanschlussnehmer eine besondere Vereinbarung vor.



¹ Absperrarmatur ab 50 mbar

* Bauliche Voraussetzungen=Grabarbeiten, Wiederinstandstellungen, Kabelschutz, Schutzrohre, Abdeckungen, Freileitungsmast usw.